

# Partnervertrag

zwischen dem

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Wittenburger Chaussee 13,  
19246 Zarrentin am Schaalsee, vertreten durch die Amtsleiterin, Frau Anke Hollerbach (im weiteren Zeichengeber)

und dem

Unternehmen (im weiteren Zeichennehmer): \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

über die Verwendung des Logos „Partner des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe“

## PARTNER

Biosphärenreservat  
Flusslandschaft Elbe



### Präambel

Das UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe ist Mitglied im bundesweiten Netzwerk „Partner der Nationalen Naturlandschaften“ des Nationalen Naturlandschaften e.V.

Der nachfolgende Partnervertrag dient insbesondere dem Ziel der Sicherung und Weiterentwicklung dauerhaft umweltgerechter Lebens- und Wirtschaftsweisen und der Unterstützung der dafür erforderlichen Infrastruktur einschließlich der sozialen und kulturellen Grundlagen. In diesem Sinne sind als Partner des Biosphärenreservats Unternehmen verschiedener Branchen willkommen, die sich ideell und in der praktischen Betriebsführung einer nachhaltigen Entwicklung der Region verschreiben. Das schließt vor allem Ansprüche und besondere Leistungen im Hinblick auf Ressourcenschutz und Förderung regionaler Wertschöpfungsketten ein.

Über die in vorliegendem Vertrag genannten Rechte und Pflichten hinaus verstehen sich die Unterzeichner als Partner, die

- in der Region der Flusslandschaft Elbe leben und sich dem Biosphärenreservat und seinen Zielen verbunden fühlen,
- die den Schutz der natürlichen Umwelt unterstützen, indem sie qualitativ hochwertige Produkte anbieten und sozial, ökologisch und kulturell nachhaltig wirtschaften und leben,
- die sich der Einzigartigkeit der Natur- und Kulturlandschaft an der Elbe bewusst sind und dieses Bewusstsein ihren Mitmenschen und Gästen vermitteln,
- Touristen und Gäste in ansprechender Weise über das Biosphärenreservat und die Flusslandschaft Elbe informieren.

Der vorliegende Vertrag zur Biosphärenreservats-Partnerschaft steht für

- eine enge und zukunftsorientierte Kooperation zwischen dem Biosphärenreservat und Unternehmen der Biosphärenregion,
- möchte die gegenseitige Akzeptanz und Förderung der Ziele und Leitsätze, aufbauend auf beiderseitigem Vertrauen, vertiefen,
- bringt nach seiner Unterzeichnung Rechte und Pflichten mit sich, die von allen Vertragspartnern zu erbringen sind und
- ist dynamisch – die Biosphärenreservats-Partnerschaft soll im Laufe der Zeit gemeinsam und ganzheitlich optimiert werden.

Die Pflichten der Partner zur Einhaltung der gültigen Normen, Vorschriften und Gesetze werden davon nicht berührt.

Mit Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Zeichennehmer die jeweils gültigen Kriterien zur Vergabe des Partner-Logos und das Verfahren zu Vergabe und Entzug des Zertifikats an.

### **§ 1 Nutzungsrecht für das Partner-Logo**

(1)

Der Zeichennehmer erhält für die Dauer des Vertrages das Recht, die in der Präambel genannte Biosphärenreservats-Partnerschaft zu nutzen.

Das Nutzungsrecht wird für die folgende(n) Branche(n) des Unternehmens vergeben und ist an folgende Bedingung gebunden:

---

---

---

Das Recht auf Nutzung des Partner-Logos ist unveräußerlich und nicht übertragbar.

(2)

Das Nutzungsrecht beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner.

(3)

Bei der Nutzung des Partner-Logos für eine Branche des Unternehmens zahlt der Zeichennehmer einen Jahresbeitrag in Höhe von 50 Euro (in Worten: fünfzig) auf das folgende Konto des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe ein:

Empfänger : Landesamt für Finanzen M-V  
IBAN : DE26 1300 0000 0014 0015 18  
BIC : MARKDEF1130  
Bank : BKK Rostock  
Gesamtbeitrag :  
Verwendungszweck : 694 111 000 4471 (unbedingt angeben)

Wird das Nutzungsrecht für weitere Branchen des Unternehmens vergeben, wird ein Jahresbeitrag von 25 Euro (in Worten: fünfundzwanzig) für jede weitere Branche fällig.

Der Jahresbeitrag wird vom Zeichengeber zur Erfüllung der in § 3 beschriebenen Leistungen verwendet.

Der Jahresbeitrag ist erstmalig innerhalb eines Monats nach der Unterzeichnung des Vertrages gemäß Abs. 2 zu entrichten. Die folgenden Jahresbeiträge sind innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung über das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 zu entrichten.

Der Zeichengeber ist berechtigt, den Beitrag zu erhöhen. Das Erhöhungsverlangen hat dem Zeichennehmer gegenüber schriftlich zu erfolgen. Dem Zeichennehmer steht im Falle der Erhöhung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung kann nur schriftlich und innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Erhöhungsverlangens erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Zeichengeber.

## **§ 2 Verwendung des Partner-Logos**

(1)

Der Zeichennehmer erwirbt mit der Vertragsunterzeichnung das Recht, die Logo-Titel-Kombination für die Biosphärenreservatspartner gemäß § 1 für die Kennzeichnung der zertifizierten Branchen seines Unternehmens anzuwenden. Er wird nach Lieferung der notwendigen Unterlagen durch den Zeichengeber dazu aufgefordert, das Logo unverzüglich für die Außendarstellung zu nutzen.

Ferner kann das Partner-Logo für alle Kommunikationsmedien, insbesondere Info-Faltblätter, Internetseite, Geschäftskorrespondenz usw. des Unternehmens verwendet werden, wenn alle Branchen des Unternehmens zertifiziert wurden.

Das Partner-Logo darf auf Produkten zur Kennzeichnung des Unternehmens als „Partner des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe“ nur in Verbindung mit dem Namen des Unternehmens genannt werden.

Bei der Verwendung des Logos müssen die Gestaltungsvorschriften des Zeichengebers beachtet werden. Eine vertragswidrige Anwendung des Logos kann die Kündigung der Biosphärenreservats-Partnerschaft nach sich ziehen.

(2)

Der Zeichennehmer bestätigt, die voraussetzenden Kriterien der Partnerschaft zu erfüllen und ihre Einhaltung auch im Verlauf der Partnerschaft kontinuierlich zu überprüfen. Bei Änderungen ist der Zeichennehmer verpflichtet, dem Zeichengeber Mitteilung zu machen. Außerdem erklärt er sich bereit, dem jeweiligen Prüfer eine Betriebsbesichtigung zu ermöglichen.

## **§ 3 Leistungen des Zeichengebers**

(1)

Der Zeichengeber verpflichtet sich

1. ein Printmedium des Partners, das den Anforderungen des § 2 entspricht, in den regionalen Besucher-/Info-Zentren und Infostellen des Biosphärenreservates öffentlichkeitswirksam auszulegen,
2. den Zeichennehmer auf einer Unterseite der Internet-Seiten [www.flusslandschaft-elbe.de](http://www.flusslandschaft-elbe.de) und [www.elbetal-mv.de](http://www.elbetal-mv.de) angemessen darzustellen und mit dessen Homepage zu verlinken,
3. eine Plakette „Partner Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe“ zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung leihweise während der Vertragsdauer zur Verfügung zu stellen,
4. das Partner-Logo in digitaler Form zur Verfügung zu stellen und
5. dem Zeichennehmer eine Urkunde zur öffentlichen Darstellung der Nutzungsrechte für die Biosphärenreservats-Partnerschaft zu übergeben.

Voraussetzung für die Leistungen 1 und 2 ist die Lieferung der notwendigen Unterlagen bzw. Daten durch den Zeichennehmer.

## **§ 4 Leistungen des Zeichennehmers**

(1)

Der Zeichennehmer verpflichtet sich,

1. kostenlose Broschüren und Faltblätter über das UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe, die ihm vom Biosphärenreservat zur Verfügung gestellt werden, öffentlichkeitswirksam auszulegen,
2. kostenlose Broschüren und Faltblätter anderer Zeichennehmer, die ihm von diesen zur Verfügung gestellt werden, öffentlichkeitswirksam auszulegen.
3. auf der eigenen Internetseite oder Unterseite, falls vorhanden, eine Verlinkung auf [www.flusslandschaft-elbe.de](http://www.flusslandschaft-elbe.de), [www.elbetal-mv.de](http://www.elbetal-mv.de), [www.nationale-naturlandschaften.de](http://www.nationale-naturlandschaften.de) und [www.nationale-naturlandschaften.de/partner](http://www.nationale-naturlandschaften.de/partner) einzurichten,
4. sich und seine Mitarbeiter aktuell über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und das UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe, über die anderen Partner auf Veranstaltungen der Biosphärenreservatsverwaltung und in den angebotenen Schulungen zu informieren, um diese Informationen bei Bedarf weiterzugeben,
5. die zur Verfügung gestellte Plakette mit dem Partner-Logo sowie die beiderseitig unterzeichnete Urkunde im Zertifizierungszeitraum zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung anzubringen.

## **§ 5 Prüfung der Erfüllung der Vergabekriterien**

(1)

Zur Überprüfung der Erfüllung der gültigen Vergabekriterien wird in der Regel in jeweils 2-jährlichen Abständen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nach § 1 Abs. 2, vom Biosphärenreservat und dem Vergaberat eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt. Der Termin wird im Einvernehmen zwischen dem Zeichennehmer und dem Zeichengeber festgelegt.

(2)

Bei begründeten Zweifeln an der Erfüllung der Vergabekriterien ist der Zeichengeber berechtigt, weitere Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

(3)

Der Zeichengeber teilt dem Zeichennehmer das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung schriftlich mit.

## **§ 6 Vertragsdauer und Kündigung**

(1)

Dieser Vertrag gilt unbefristet.

(2)

Der Vertrag kann von jeder der beiden Vertragsparteien mit einer vierwöchigen Frist zum jeweils nächsten Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Eine vollständige oder anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.

(3)

Die Vertragsparteien können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem schweren Verstoß einer der Vertragspartner gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag sowie bei einem wiederholten einfachen Verstoß.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

1. Die Bedingung nach § 1 Abs.1, Satz 2 ist nicht mehr erfüllt.
2. Die gültigen Vergabekriterien werden vom Zeichennehmer auch nach zweimaliger Aufforderung zur Nachbesserung nicht erfüllt. Der Nachbesserungsbedarf und die Nachbesserungsfrist werden dem Zeichennehmer vom Zeichengeber schriftlich mitgeteilt.
3. Es liegen grobe Verstöße des Zeichennehmers gegen die gültigen Vergabekriterien vor.

4. Der Zeichennehmer verweigert oder verhindert schuldhaft Vor-Ort-Prüfungen oder verweigert Angaben, Informationen oder Nachweise, die für eine Beurteilung der Erfüllung der Vergabekriterien notwendig sind. Als schuldhafte Verhinderung ist auch die Ablehnung von mehr als 3 Terminvorschlägen des Zeichengebers zu geschäftsüblichen Zeiten anzusehen.
5. Die Vergabe der Nutzungsrechte des Partner-Logos erfolgte aufgrund unrichtiger Angaben, Informationen oder Auskünften des Zeichennehmers.
6. Der Jahresbeitrag ist auch nach schriftlicher Aufforderung nach einer angemessenen Zahlungsfrist nicht eingezahlt.
7. Der Zeichennehmer verstößt wiederholt oder fortgesetzt gegen Regelungen des § 2.
8. Der Zeichennehmer gibt wiederholt zu verstehen, dass er sich mit den Zielen des Biosphärenreservates nicht identifiziert.
9. Einer der beiden Vertragspartner verhält sich gegenüber dem anderen Vertragspartner bewusst grob rufschädigend.
10. Ein Vertragspartner stellt seine geschäftliche Tätigkeit ein.

(4)

Mit dem Ablauf der Zertifizierungsdauer verpflichtet sich der Zeichennehmer bereits hiermit gegenüber dem Zeichengeber, unverzüglich nach Erlöschen der Zertifikatsrechte

- den Aushang der Verleihungsurkunde zu beenden sowie die Partner-Plakette zurückzugeben,
- das Logo von allen Werbemitteln zu entfernen,
- keine weiteren Schriftstücke mit dem Partner-Logo in den Verkehr zu geben und
- das Partner-Logo in den elektronischen Medien zu löschen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das Gleiche gilt bei eventuell bestehenden Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck gewollt haben.

(3)

Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Zarrentin am Schaalsee, den.....

---

(Zeichennehmer)

---

(Zeichengeber)  
Anke Hollerbach  
Leiterin Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe